

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die erste Teilzahlung 2025
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 19. Februar 2025, Az.: FM2-2231-17/2

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.715 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 899 Euro |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2025 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2023 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2025 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 35,40 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
17,60 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025 und
7,40 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 49,60 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 18,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 6,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
2,86 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
4,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
1,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,68 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 150,3 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	328,00
2.	Realschulen	308,50
3. a)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	319,75

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
	b) Progymnasien	313,25
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	319,75
4.	Schulen besonderer Art	308,50
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	189,25
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	474,75
7.	Grundschulförderklassen	93,75
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	732,50
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.789,50
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.293,00
	d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.163,75
	e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	764,50
	f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.888,75

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.131,25
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	612,25

E) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die erste Rate beträgt 96,9 Millionen Euro.

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	1.900,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	2.300,00
3. für jeden weiteren Kilometer	2.800,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	3.200,00

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	600,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	1.500,00

Euro je km

- | | | |
|----|--|----------|
| 3. | für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) | 900,00 |
| 4. | für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 1.600,00 |

H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 159,5 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 231,3 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.408 Euro.

K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 362,6 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2023. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 19.704 Euro.

L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Unter den Voraussetzungen der Schaffung der landesrechtlichen Grundlagen und des Inkrafttretens bundesgesetzlicher Regelungen ist eine rückwirkende Förderung der Leitungszeit ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen. Eine erste Zahlung kann - sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind - voraussichtlich mit der 3. Teilzahlung 2025 erfolgen.

**M) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration
(§ 29 f FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 19,9 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen des Monats Januar 2025 nach der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.